



Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Referatsleiter Strategie und Einsatz III 5

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL

FAX

E-MAIL

**BETREFF** Einsatzkonzept G20-Gipfel in Hamburg

**BEZUG** Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz per Email im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel in Hamburg vom 25. Juni 2017.

Berlin, 16. Juli 2017

Sehr geehrte(r)

für Ihr elektronisches Schreiben vom 25. Juni 2017 an das Bundesministerium der Verteidigung, in dem Sie um Übersendung des Konzeptes zu dem Einsatz zum G20-Gipfel in Hamburg bitten, danke ich Ihnen.

Dazu ergeht folgender Bescheid:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungspflicht unterliegt.

Vorliegend sind die von Ihnen begehrten Unterlagen bezüglich eines Konzeptes zum Einsatz beim G20-Gipfel in Hamburg als Verschlusssachen i. S. v. § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung -VSA) eingestuft. Hierbei handelt es sich um Unterlagen, die als „Verschlusssache - Nur für den Dienstgebrauch“, eingestuft wurden. Hierzu hat anlässlich

Ihres Antrages eine Prüfung mit dem Ergebnis stattgefunden, dass die Gründe für die Einstufung fortbestehen. Bei einer Offenlegung bestünde die Gefahr, dass Rückschlüsse auf Konzepte von Sicherheitsbehörden in sich wiederholenden Lagen möglich wären. Letztlich wären nachteilige Auswirkungen für sicherheitsempfindliche Belange der Bundesrepublik Deutschland durch Offenlegung nicht auszuschließen.

Ein Informationszugang ist daher gemäß § 3 Nr. 4 IFG bis auf Weiteres ausgeschlossen.

Von der Erhebung von Gebühren sehe ich ab.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium der Verteidigung, Referat R I 1, Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

